



Einladung

zur Sitzung des

Finanz-, Vergabe-, Grundstücks- und Sanierungsausschusses

am Dienstag, den 15.03.2022 um 14:30 Uhr

Ort: Großer Sitzungssaal

Tagesordnung:

- 1 Genehmigung der Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung
- 2 Bekanntgabe von in nichtöffentlicher Sitzung getroffener Beschlüsse
- 3 Genehmigung der im Haushaltsplanentwurf 2022 des Landkreises Neustadt a. d. Waldnaab enthaltenen Ansätze für die Landwirtschaftsschule Weiden
- 4 Beschaffung von digitalen Alarmpagern für die Feuerwehren in Weiden i.d.OPf.
- 5 Gewährung von Bedarfszuweisungen und Stabilisierungshilfen nach Art. 11 BayFAG; Anforderungskatalog
- 6 Hilfe für Flüchtlinge aus der Ukraine
- 7 Frühlingsfest, Pandemie, Ukraine-Krieg

gez. Jens Meyer
Oberbürgermeister



Informationsvorlage

öffentlich

Dezernat: Dezernat 1 - Zentrale Steuerung, Kultur, Schulen und Sport
Amt: Hauptamt
Erstelldatum: 09.02.2022
Vorlagen-Nr.: IV/027/2022

Bekanntgabe von in nichtöffentlicher Sitzung getroffener Beschlüsse

Beratungsfolge:

Finanz-, Vergabe-, Grundstücks- und Sanierungsausschuss

15.03.2022

Sachstandsbericht:

**Innenentwicklung Bebauungsplan Nr. 61 26 145 N „Mooslohe,, -
Anpassung des Vertrags mit dem beauftragten Planungsbüro TBIMarkert**

Beschluss:

Das Planungsbüro TBIMarkert aus Nürnberg wird gemäß Ihrem Angebot vom 24.11.2021 für die vier neuen Bebauungspläne Nr. 61 26 337 „Mooslohe I - Moosfurtsiedlung“, Nr. 61 26 338 „Mooslohe II - südliche Mooslohstraße“, Nr. 61 26 338 „Mooslohe III - Rehmühlbach Viertel“ und Nr. 61 26 340 „Mooslohe IV - Fliederstraße“ sowie für die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 61 26 145 „Für das Baugebiet Mooslohe nördl. der Abzweigung Merklsteig und Südl. der Schweinnaab in Weiden i.d.OPf.“ einschließlich der 11 Änderungen beauftragt.

Anlagen:

Keine Anlage vorhanden



Beschlussvorlage

öffentlich

Dezernat: Dezernat 2 - Finanzen und Wirtschaft
 Amt: Zentrales Controlling (Stabstelle D2)
 Erstelldatum: 31.01.2022
 Vorlagen-Nr.: BV/055/2022

Genehmigung der im Haushaltsplanentwurf 2022 des Landkreises Neustadt a. d. Waldnaab enthaltenen Ansätze für die Landwirtschaftsschule Weiden

Beratungsfolge:

Finanz-, Vergabe-, Grundstücks- und Sanierungsausschuss

15.03.2022

Sachstandsbericht:

Gem. § 2 Abs. 2 des Vertrages zwischen dem Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab und der Stadt Weiden i.d.OPf. vom 03.06./04.06.1970 über die Landwirtschaftsschule Weiden i.d.OPf. bedarf der Haushaltsplan des Landkreises Neustadt a. d. Waldnaab hinsichtlich der Ansätze für die Landwirtschaftsschule in Weiden, Beethovenstr. 9 (UA 2551) der Genehmigung der Stadt Weiden i.d.OPf., da die Stadt Weiden i.d.OPf. gem. § 4 des o. g. Vertrages 10 % der entstehenden und durch Einnahmen nicht gedeckten Kosten zu tragen hat.

Der Haushaltsplanentwurf 2022 des Landkreises Neustadt a. d. Waldnaab sieht für den UA 2551 (Landwirtschaftsschule) folgende Einnahmen und Ausgaben vor:

Verwaltungshaushalt		Vermögenshaushalt	
Einnahmen:	160.600 EUR	Einnahmen:	0 EUR
Ausgaben:	161.386 EUR	Ausgaben:	31.000 EUR
Defizit:	786 EUR	Defizit:	31.000 EUR

Gesamt-Defizit = 31.786 EUR

Der sich hieraus errechnende 10 %-ige Kostenanteil der Stadt Weiden i.d.OPf. beträgt **3.178,60 EUR.**

Die Abrechnung erfolgt im Jahr 2023 nach dem Rechnungsergebnis 2022. Die Haushaltsmittel der Stadt Weiden i.d.OPf. werden im Haushaltsjahr 2023 bei der HHSt. 25000.67200 eingeplant.

Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):

Keine personelle Auswirkungen



Finanzielle Auswirkungen:

Bereitstellung von Haushaltsmitteln im Haushalt 2023 bei der HHSt. 25000.67200 für den prozentualen Defizitausgleich der Landwirtschaftsschule in Höhe von 3.178,60 €.

Beschlussvorschlag:

Gemäß § 2 Abs. 2 des Vertrages zwischen dem Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab und der Stadt Weiden i.d.OPf. vom 03.06./04.06.1970 über die Landwirtschaftsschule Weiden i.d.OPf. werden die im Haushaltsplanentwurf 2022 (UA 2551) des Landkreises Neustadt a. d. Waldnaab enthaltenen Ansätze für die Landwirtschaftsschule in Weiden genehmigt.

Anlagen:

Keine Anlage vorhanden



Beschlussvorlage

öffentlich

Dezernat: Dezernat 3 - Recht, Sicherheit und Ordnung
Amt: Amt für öffentliche Ordnung
Erstelldatum: 27.01.2022
Vorlagen-Nr.: BV/044/2022

Beschaffung von digitalen Alarmpagern für die Feuerwehren in Weiden i.d.OPf.

Beratungsfolge:

Finanz-, Vergabe-, Grundstücks- und Sanierungsausschuss

15.03.2022

Sachstandsbericht:

Der Freistaat Bayern hat in einem Verhandlungsverfahren für den zweiten Migrationsbereich mit den Rettungsdienstbereichen Bamberg, Bayerischer Untermain, Nordoberpfalz und Schweinfurt sowie Landratsamt München die Beschaffung von digitalen Pagern ausgeschrieben.

Es wurde ein Rahmenvertrag mit der Fa. Motorola über eine Laufzeit von 4 Jahren geschlossen, aus dem auch die Stadt Weiden i.d.OPf. Geräte und Zubehör abrufen kann.

Der Paketpreis für ein förderfähiges Paket liegt bei 449 EUR netto (brutto 534,31 EUR).

Mit Schreiben vom 30.10.2020 erteilte das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und für Heimat allen nach dem Sonderförderprogramm Digitalfunk zuwendungsberechtigten Trägern der nichtpolizeilichen BOS in den Zuständigkeitsbereichen der ILS Bamberg, Bayerischer Untermain, Nordoberpfalz, Schweinfurt, und der FEZ München eine Unbedenklichkeitsbescheinigung zur förderunschädlichen vorzeitigen Beschaffung von Funkmeldeempfängern (Pagern) und Sirenensteuergeräten.

Die Stadt Weiden i.d.OPf. hat im Zuge des Ausschreibungsverfahrens einen verbindlichen Bedarf von 185 Pagern gemeldet sowie die Menge von 65 Pagern optional.

Tatsächlich förderfähig sind 178 digitale Pager, die nun in einem ersten Abruf beschafft werden (Auftragssumme inkl. Zubehör 98.590,07 Euro brutto).

Da aufgrund der o.g. Abnahmeverpflichtung über die Laufzeit des Rahmenvertrags weitere Pager beschafft werden (müssen) und die Auftragssumme dann den Gesamtwert von 100.000,00 Euro überschreiten wird, soll hiermit der erforderliche Gremienbeschluss herbeigeführt werden.

Haushaltsmittel stehen auf der Haushaltsstelle 13000.93515 zur Verfügung.

Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):



Keine personelle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:

Ausgaben auf HHSt. 13000.93515, ausreichend Mittel in Höhe von 140.676,92 Euro stehen zur Verfügung.

Beschlussvorschlag:

Der Beschaffung von Pagern aus dem durch den Freistaat Bayern mit der Fa. Motorola geschlossenen Rahmenvertrag wird zugestimmt. Die Deckung der Ausgaben erfolgt über HHSt. 13000.93515.

Anlagen:

Keine Anlage vorhanden



Beschlussvorlage

öffentlich

Dezernat: Dezernat 2 - Finanzen und Wirtschaft
Amt: Stadtkämmerei
Erstelldatum: 02.03.2022
Vorlagen-Nr.: BV/124/2022

Gewährung von Bedarfszuweisungen und Stabilisierungshilfen nach Art. 11 BayFAG; Anforderungskatalog

Beratungsfolge:

Finanz-, Vergabe-, Grundstücks- und Sanierungsausschuss

15.03.2022

Sachstandsbericht:

Mit Bescheid vom 14.12.2021 der Regierung der Oberpfalz wurde sowohl der Antrag auf Gewährung einer Stabilisierungshilfe der Säule 1 (Schuldentilgung) als auch der Säule 2 (Investitionshilfe) für 2021 abgelehnt. Die Stadt ist damit grundsätzlich auch nicht verpflichtet den Anforderungskatalog als Grundlage einer positiven Entscheidung bei Antragstellung weiterhin zu beachten.

In diesem Anforderungskatalog enthalten sind u.a.

- eine Beschränkung auf unabweisbare Ausgaben im Pflichtaufgabenbereich,
- eine Optimierung bei den Personalausgaben, u.a. durch Wiederbesetzungssperre,
- eine Reduzierung der Defizite bei kommunalen Einrichtungen,
- eine Überprüfung der disponiblen Ausgaben usw..

Der Stadtrat der Stadt Weiden i.d.OPf. hat bisher (zuletzt mit Beschluss Nr. 27 vom 08.03.2021) den Anforderungskatalog jeweils übernommen und bestätigt.

Insbesondere die konsequente Durchsetzung einer Wiederbesetzungssperre und der Verzicht auf neue freiwillige Aufgaben hat innerhalb der vergangenen sieben Jahre (erstmalige Bewilligung der Stabilisierungshilfe in 2013) zu erheblichen Problemen bei internen Aufgabenerfüllung als auch der Unterstützung von Verbänden und Vereinen geführt. Aktuell liegt derzeit ein Zuschussantrag des VFB Weiden vor in Höhe von 5.000 € zur Unterstützung von notwendigen Reparaturen am Vereinsgelände und bei Ausstattungsgegenständen, ein Zuschussantrag des FC Weiden Ost für die Errichtung einer Kinder-Soccer-Arena im Rahmen einer angestrebten BLSV-Förderung als auch ein Vorschlag des Kulturbeirates auf Förderung des Syndikats.

Ein Absehen vom Anforderungskatalog ist als Verwaltungsentscheidung nicht möglich; der FVGS ist somit gefordert, auch unter Berücksichtigung der Folgen für künftige Stabilisierungshilfeanträge über die Beibehaltung des Anforderungskataloges zu entscheiden.

Gespräche mit dem Finanzministerium über künftige Antragstellungen der Stadt und deren Erfolgsaussichten wurden geführt; ein gemeinsamer Termin mit MdL Dr. Oetzingler und Herr



Finanzminister Füracker ist in Aussicht gestellt. Aus der rein fachlichen Sicht der Kämmerei ist davon auszugehen, dass eine Antragstellung 2022 ebenfalls nicht positiv verbeschieden wird. Auf die Gründe des Ablehnungsbescheides vom 14.12.2021 (Anlage) wird hingewiesen.

Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):

Keine personelle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:

Keine finanzielle Auswirkungen

Beschlussvorschlag:

Der Finanz-, Vergabe-, Grundstücks- und Sanierungsausschuss empfiehlt dem Stadtrat eine grundsätzliche Beibehaltung des Anforderungskataloges mit Ausnahme der Wiederbesetzungssperre und der Beschränkung auf die Erfüllung unabweisbarer Ausgaben im Pflichtaufgabenbereich.

Anlagen:

ROP Gewährung Bedarfszuweisungen vom 14.12.2021



Beschlussvorlage

öffentlich

Dezernat: Dezernat 2 - Finanzen und Wirtschaft
Amt: Stadtkämmerei
Erstelldatum: 02.03.2022
Vorlagen-Nr.: BV/123/2022

Hilfe für Flüchtlinge aus der Ukraine

Beratungsfolge:

Finanz-, Vergabe-, Grundstücks- und Sanierungsausschuss

15.03.2022

Sachstandsbericht:

Aufgrund der Entwicklungen in der Ukraine ist nicht auszuschließen, dass auch seitens der Stadt Weiden i.d.OPf. im Rahmen ihrer koordinierenden Tätigkeit bei Unterkunft und Betreuung der flüchtenden Menschen aus der Ukraine tätig werden muss. Derzeit sind Statusfragen und Kostentragungspflichten (z.B. nach dem Asylbewerberleistungsgesetz) noch nicht geklärt. Um handlungsfähig zu sein (beispielsweise bei Anmietung von Wohnraum, Ausstattung der Flüchtenden mit lebensnotwendigen Gütern usw.) ist die Bewilligung einer außerplanmäßigen Ausgabe erforderlich. Die Bereitstellung erfolgt vorläufig über eine HHSt 43600.60000 (soziale Einrichtungen für Ausländer und Aussiedler) nach Klärung der offenen Rechtsfragen ggfls. auch im Unterabschnitt 42900 oder 42910 (Unterbringung innerhalb oder außerhalb staatlicher Unterkünfte).

Die Deckung erfolgt vorläufig aus dem Gesamthaushalt; bis Kostenerstattungen klar sind.

Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):

Keine personelle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:

Außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 100.000 €.

Beschlussvorschlag:

Der FVGS stimmt einer außerplanmäßigen Ausgabe vorläufig bei HHSt 43600.60000 in Höhe von 100.000 € zu.

Anlagen:

Keine Anlage vorhanden



Beschlussvorlage

öffentlich

Dezernat: Dezernat 3 - Recht, Sicherheit und Ordnung
Amt: Amt für öffentliche Ordnung
Erstelldatum: 03.03.2022
Vorlagen-Nr.: BV/125/2022

Frühlingsfest, Pandemie, Ukraine-Krieg

Beratungsfolge:

Finanz-, Vergabe-, Grundstücks- und Sanierungsausschuss

15.03.2022

Sachstandsbericht:

Pandemie

Die Konferenz des Bundeskanzlers und der Regierungschefinnen und Regierungschefs (MPK) hat am 16.02.2022 beschlossen, dass ab dem 20.03.2022 alle tiefgreifenderen Schutzmaßnahmen entfallen, wenn die Situation in den Krankenhäusern es zulässt. Dies wird sich voraussichtlich auch auf die Veranstaltung von Volksfesten auswirken. Die MPK hat sich jedoch ebenso klar dafür ausgesprochen, dass es auch über den 19.03.2022 hinaus niedrighwelliger Basisschutzmaßnahmen bedarf. Welche Vorgaben der Bund zu den Basishygienemaßnahmen machen und welchen Spielraum er den Ländern belassen wird, kann heute noch nicht abschließend beurteilt werden.

Das Bayerische Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege geht nach derzeitigem Stand und unter der Prämisse weiter sinkender Infektionszahlen bei der Konzeptionierung von Volksfesten von folgenden Mindeststandards aus:

- Zugangsbeschränkung, 3G- Erfordernis (geimpft, genesen oder getestet)
- Maskenpflicht
- Besucherlenkung
- Hygieneauflagen in Sanitäreinrichtungen
- In Bierzelten gelten die jeweiligen Vorgaben für die Gastronomie
- Keine Kapazitätsbeschränkungen

Es ist denkbar, dass ab dem 20.03.2022 eine Durchführung auch unterhalb dieser Mindestbedingungen möglich sein wird. Letztlich wird erst Ende März klar sein, welche Basismaßnahmen im Einzelnen zu befolgen sind. Den Veranstaltern wird geraten, sich bei der Planung von Volksfesten an den o.g. Bedingungen zu orientieren.



Ein Frühlingsfest unter Berücksichtigung der o.a. Mindestbedingungen birgt ein nicht vorhersehbares finanzielles Risiko für den Veranstalter durch immense Zusatzkosten (Einzäunung, Personenkontrollen, Kontrolle der Einhaltung der angeordneten Verhaltensweisen der Besucher). Ferner ist eine traditionelle Bewirtung des Festzertes unter derzeit geltenden 3G-Bedingungen nicht möglich wodurch sich die zu erwartende Einnahme durch das Platzgeld des Festwirtes nicht generieren lässt. Einem reinen Biergartenbetrieb steht die um die Zeit des Frühlingsfestes meist noch kühle Witterung entgegen. Eine vollständige Umlegung aller Kosten über die festzusetzenden Platzgelder würde die finanziellen Möglichkeiten der teilnehmenden Schausteller über Gebühr in Anspruch nehmen und ist nicht denkbar. Ein Defizit in voraussichtlich fünfstelliger Höhe wäre von der Stadt als freiwillige Leistung zu übernehmen.

Corona-Testzentrum

Auf dem Festplatz befindet sich derzeit das Corona-Testzentrum der Stadt Weiden i.d.OPf. zu dessen Betrieb die Stadt Weiden i.d.OPf. in Kooperation mit dem Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab gemäß Vorgaben des Freistaates Bayern verpflichtet ist. Ob eine Verlegung an einen anderen Standort möglich ist, ist zu prüfen. U.U. ist eine Verkleinerung der Festfläche und eine zeitliche Trennung des Betriebs beider Einrichtungen erforderlich.

Ukrainekrieg

Die Durchführung eines öffentlichkeitswirksamen Frühlingsfestes unter Berücksichtigung des derzeitigen Krieges in Europa wirft Fragen nach der moralischen Rechtfertigung auf. Es ist ferner zweifelhaft, ob die in Grafenwöhr und Vilseck stationierten US-Soldaten und deren Familien, die einen großen Anteil der Festbesucher ausmachen, wegen der derzeitigen Alarmbereitschaft überhaupt ein Frühlingsfest besuchen dürfen.

Andere Städte

Die Lage in vergleichbaren Städten mit ähnlich großen Festen in Nürnberg, Passau, Landshut und Regensburg ist uneinheitlich. Zumeist wird die Option, alternativ einen Popup-Park in kleinerem Rahmen schaustellerseits durchzuführen, erwogen.

Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):

Keine personelle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:

Die Deckung eines sich ergebenden Defizites als freiwillige Leistung wäre – je nach dessen Höhe - im knapp kalkulierten Teilbudget 32 problematisch.

Beschlussvorschlag:

Die Stadt geht kein finanzielles Risiko ein, verzichtet heuer nochmals auf die Durchführung des Frühlingsfestes und sieht einem ggf. verlängerten Volksfest im Sommer entgegen.

Anlagen:

Keine Anlage vorhanden